

Annelene Gäckle
Universität zu Köln
Prof. Dr. Renate Meyer
Fachhochschule Dortmund
Dr. Beate von Miquel
Ruhr Universität Bochum
Irmgard Pilgrim
Universität Paderborn
Christina Schrandt
Universität Siegen

LaKof NRW, c/o Uni Paderborn • Warburger Str. 100 • 33098 Paderborn

Ministerium für Gesundheit, Emanzipation,
Pflege und Alter des Landes NRW
Gruppe 31, Referatsleitung Referat 312
Gabriele Rosenbaum
Horionplatz 1
40213 Düsseldorf

Warburger Str. 100
33098 Paderborn

Telefon +49 05251 / 60-5491
Telefax +49 05251 / 60-4211
info@www.lakofnrw.de
www.lakofnrw.de

Antwortschreiben bitte an: Koordinie-
rungsstelle der LaKof NRW

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

Paderborn
14.04.2015

Stellungnahme der LaKof NRW zur geplanten Änderung des § 20 Abs. 6 LBG NRW

Sehr geehrte Frau Rosenbaum,

zunächst danken wir Ihnen für die frühzeitige Einbindung in den Novellierungsprozess zur Dienstrechtsreform.

Mit den vorgeschlagenen Änderungen haben wir uns intensiv befasst. Wir befürworten den Entwurf zur Änderung des § 20 Abs. 6 LBG vollumfänglich. Er fördert Frauen in den relevanten Stationen und Situationen einer Karriere im öffentlichen Dienst.

Ihre Begründung zur Notwendigkeit von Quoten, die streng an die jeweiligen aktuellen dienstlichen Beurteilungen geknüpft sind, korrespondiert mit unseren gleichstellungspraktischen Erfahrungen an den nordrhein-westfälischen Hochschulen. Die aktuell praktizierte, in Reihungen mündende Ausdifferenzierung nach Leistungsmerkmalen ermöglicht es faktisch bei gleicher Qualifikation und Leistung der Bewerberinnen, den Grundsatz der Bestenauslese zu deren Nachteil zu umgehen, indem dann darüber hinausgehende Kriterien hinzugezogen werden, die nicht auf tatsächlicher Leistung und Eignung, sondern stereotypisierenden Zuschreibungen basieren. Dies insbesondere, sobald die zu besetzende Stelle mit Leitungs- oder Repräsentationsaufgaben verbunden ist.

In der Praxis existieren damit divergierende gleichstellungsrechtliche Anforderungen bezüglich der Beförderungsämtel, die mit einer Vorgesetzten- und Leitungsfunktion verbunden sind und solchen, für die das nicht gilt. Ihr Entwurf trägt dem durch die differenzierende Behandlung in den Sätzen 4 bzw. 5 Rechnung. Hier wird einerseits auf den Frauenanteil im Beförderungsamtsamt unter vergleichender Berücksichtigung vorhergehender Besoldungsgruppen allgemein Bezug genommen und andererseits auf den Anteil von Positionen mit Führungsverantwortung innerhalb des angestrebten Beförderungsamtes im Besonderen. Die Möglichkeit der flexiblen Bezugnahme auf die verschiedenen Statusämter unterhalb des angestrebten Beförderungsamtes in Satz 4 erachten wir gleichstellungspolitisch als notwendig, um Besonderheiten in den einzelnen Dienststellen Rechnung zu tragen.

In Ihrem Entwurf des § 20 Abs. 6 sehen wir daher ein vielversprechendes Instrument, den verfassungsrechtlichen Auftrag zur Chancengleichheit von Männern und Frauen zu verwirklichen.

Mit freundlichen Grüßen,



Annelene Gäckle

Prof. Dr. Renate Meyer

Dr. Beate von Miquel

Irmgard Pilgrim

Christina Schrandt